



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Organisation	4
§ 1 Aufsicht und Verwaltung	4
§ 2 Personal	4
§ 3 Bestattungsamt	4
§ 4 Friedhofsgärtner	4
§ 5 Rechtsweg	5
II. Bestattungsordnung	5
§ 6 Anzeigepflicht der Todesfälle	5
§ 7 Bestattungstermine	5
§ 8 Anspruch auf Beisetzung	5
§ 9 Vollzug der Bestattung	6
§ 10 Aufbahrungsräume, Zugang	6
§ 11 Bestattungszeiten	6
§ 12 Grabgeläute, Beisetzung	6
§ 13 Art der Bestattung	6
§ 14 Urnenbeisetzung	6
§ 15 Erdbestattung	6
§ 16 Totgeburten und Kindergräber	7
§ 17 Engelskinder / Totgeburten	7
§ 18 Aschebestattung Waldfriedhof	7
§ 19 Beerdigung – Kostentragung	8
III. Friedhofordnung	8
§ 20 Friedhof	8
§ 21 Ordnungsvorschriften	8
IV. Grabstätten	9
§ 22 Einteilung	9
§ 23 Reihengräber	9
§ 24 Friedhofkontrolle	9
§ 25 Ruhezeit	9
§ 26 Ablauf der Ruhezeit	9
§ 27 Exhumierung	10
V. Grabmäler	10
§ 28 Allgemeine Grundsätze	10
§ 29 Einheitliches Grabkreuz	10
§ 30 Bewilligungspflicht	10
§ 31 Werkstoffe	11
§ 32 Bearbeitung	11
§ 33 Form	11
§ 34 Schrift und Schmuck	11
§ 35 Masse Grabmäler	12
§ 36 Masse Grabstätten	12
§ 37 Ausnahmestimmungen	12
§ 38 Setzen und Unterhalt der Grabmäler	12

VI. Bepflanzung und Unterhalt	13
§ 39 Kosten und Unterhalt	13
§ 40 Friedhofsgärtner, Pflichtenheft	14
§ 41 Anpflanzung	14
§ 42 Zurückschneiden von Pflanzen und weiterer Unterhalt	14
§ 43 Anpflanzungen an Samstagen	14
VII. Leichenhalle	14
§ 44 Benützung	14
§ 45 Wartung	15
VIII. Schlussbestimmung	15
§ 46 Übertretung	15
§ 47 Gebührentarif	15
§ 48 Anpassung des Reglements	15
§ 49 Haftung	16
§ 50 Schadenersatz	16
§ 51 Härtefälle / Sonderfälle	16
§ 52 Inkrafttreten	16
Anhang I Gebührentarif	16

Die Einwohnergemeinde Holziken, gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009, die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Organisation

§ 1

Aufsicht und Verwaltung ¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Dieses Reglement regelt insbesondere die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benützung des Friedhofs sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.

§ 2

Personal ¹ Der Gemeinderat ernennt:

- a) Friedhofsgärtner (Betreuung und Unterhalt des Friedhofs)
- b) Bestattungsbeamte (Administration Bestattungsamt durch Personal der Gemeindekanzlei)

² Die Obliegenheiten und die Besoldungen der Mitarbeiter werden durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Übrige Dienstleistungen (Leichentransporte, Aufbahrungen, etc.) werden von privaten Bestattungsunternehmen angeboten. Die Auswahl der privaten Bestattungsunternehmen obliegt den Angehörigen.

§ 3

Bestattungsamt Dem Bestattungsamt der Gemeinde Holziken obliegen:

- a) Entgegennahme der Meldung von Todesfällen
- b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- c) Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- d) Führung des Bestattungsregisters
- e) Verrechnung von Gebühren, Auslagen und Kostenanteile gemäss Reglement und Anhang
- f) Administrative Verwaltung des Bestattungsamts sowie Friedhof

§ 4

Friedhofsgärtner Dem Friedhofsgärtner der Gemeinde Holziken obliegen:

- a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- b) Überwachung der Aufstellung von Grabmälern gemäss den Vorgaben des vorliegenden Reglements
- c) Sorge für Ruhe, Sauberkeit und Ordnung auf dem Friedhof
- d) Mithilfe bei der Beisetzung und Trauerfeier gemäss den Vorgaben des Bestattungsamts

§ 5

Rechtsweg

Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid des Bestattungsamtes und / oder des Friedhofgärtners nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

II. Bestattungsordnung

§ 6

Anzeigepflicht der Todesfälle

¹ Jeder Todesfall ist gemäss Zivilstandsverordnung (ZStV) innert zwei Tagen dem Bestattungsamt (aktuell Gemeindekanzlei Holziken) sowie dem Zivilstandsamt (aktuell Regionales Zivilstandsamt Schöftland) schriftlich in Papierform oder elektronischer Form oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

² Zur Meldung eines Todes verpflichtet sind:

- a) wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b) wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c) wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

³ Meldepflichtige nach Absatz 2 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

§ 7

Bestattungstermine

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

² Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein ärztliches Zeugnis des vom Kanton beauftragten Dritten (aktuell Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspital Aarau AG).

§ 8

Anspruch auf Beisetzung

Im Friedhof Holziken können beigesetzt werden:

- a) verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Holziken;
- b) mit Bewilligung des Bestattungsamtes Holziken: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die eine besondere Beziehung zu der Gemeinde Holziken hatten.

§ 9

Vollzug der Bestattung Die Leiche wird durch das von den Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen eingesargt. Die Särge dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt werden.

§ 10

Aufbahrungsräume, Zugang ¹ Das Bestattungsamt händigt den Angehörigen, auf deren Anfrage hin gegen Empfangsbestätigung, den Zugangsschlüssel zur Leichenhalle Holziken aus.

² Die Angehörigen haben den bezogenen Zugangsschlüssel bis spätestens 3 Tage nach der Beerdigung dem Bestattungsamt zu retournieren.

§ 11

Bestattungszeiten ¹ Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen und der Trauerrednerin bzw. dem Trauerredner festgelegt.

² Die Bestattungen sind zwischen 08.00 und 16.00 Uhr zugelassen.

³ An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 12

Grabgeläute, Beisetzung ¹ Das Grabgeläute beginnt jeweils 15 Minuten vor der Bestattung oder der Abdankung. Das Bestattungsamt bespricht die Modalitäten mit den Angehörigen und informiert den zuständigen Schulhauswart.

² Nach dem Glockenläuten findet die Beisetzung bzw. Abdankung nach konfessionellen Gewohnheiten statt.

§ 13

Art der Bestattung ¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der verstorbenen Person, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend.

² Fehlt innert nützlicher Frist eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an. Die Kosten für die Bestattung gemäss Gebührentarif im Anhang I gehen in diesem Fall zu Lasten der Angehörigen.

§ 14

Urnenbeisetzung ¹ Die Urne wird in der Regel vom Friedhofsgärtner vor Eintreffen der Angehörigen im vorbereiteten Grab eingesenkt.

² Bei der Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab sind keine sich zersetzenden Urnen (Holz- oder Biournen) zugelassen.

§ 15

Erdbestattung ¹ In der Regel wird der Sarg vor Eintreffen der Angehörigen im vorbereiteten Grab eingesenkt.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg während der Beisetzung durch den Friedhofgärtner und weitere Angestellte der Gemeinde in das Grab eingesenkt werden. Das Bestattungsamt kann die Mithilfe des Bestattungsinstituts auf Kosten der Angehörigen verlangen.

³ Maximal eine weitere nachträgliche Beisetzung ist möglich. Die Grabesruhe richtet sich nach der Erstbestattung.

§ 16

Totgeburten
und Kindergräber

¹ Auf Wunsch der Eltern kann die Beisetzung der Urne im Grab von Angehörigen oder die Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung in einem Kindergrab erfolgen.

² In den Kinderreihengräbern können sowohl Erdbestattungen wie auch Urnenbeisetzungen von Kindern bis und mit 10. Altersjahr erfolgen. Über die Bestattung älterer Kinder bzw. Jugendlicher in Kinderreihengräbern entscheidet der Gemeinderat auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin.

§ 17

Engelskinder /
Totgeburten

¹ Bei der Gedenkstätte für Engelskinder können Fehlgeburten (bis 22. Schwangerschaftswoche) sowie Totgeburten (ab 22. Schwangerschaftswoche) gedacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin.

² Eine gewünschte Aschebeisetzung ist möglich.

³ Die im Gedenken an die Verstorbenen anzubringenden Sterne können wahlweise mit Vorname, Nachname, Vor- und Nachname, Initialen, Geburts- bzw. Todesdatum graviert werden. Die Gravur mit einheitlicher Schrift wird ausschliesslich durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.

⁴ Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Aschenbeisetzung bzw. Abdankung vor der Gedenkstätte Blumen, Kränze, Schalen, Arrangements und Vasen zu deponieren oder abzustellen. Nach Ablauf von 3 Wochen ist der Friedhofgärtner berechtigt, die Blumen und Gegenstände zu entsorgen.

§ 18

Aschebestattung
Waldfriedhof

¹ Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche ohne Urne beigelegt werden darf.

² Die Angehörigen haben mindestens einen Tag vor der Bestattung mit dem Friedhofsgärtner den genauen Ort der Beisetzung im Waldfriedhof festzulegen. Es wird kein Beisetzungsplan geführt.

³ Die Asche ohne Urne wird von den Angehörigen oder einer von ihnen gewählten Person in eine durch den Friedhofgärtner vorbereitete Öffnung eingebracht. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffnung selbst mit Humus/Erde wieder zugedeckt werden. Andernfalls wird dies nach Beendigung der Beisetzung durch den Friedhofsgärtner vorgenommen.

⁴ Zum Schutz der Natur sind Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald nicht gestattet. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist erlaubt.

⁵ Urnen oder andere Gefässe, Blumen- und Kerzenschmuck, Inschrifttafeln sowie weitere Utensilien sind auf dem Waldfriedhof nicht erlaubt und werden durch den Friedhofsgärtner entfernt.

⁶ Auf Wunsch der Angehörigen besteht die Möglichkeit der Anbringung einer Schriftplatte an der dafür vorgesehenen Wand für den Waldfriedhof. Die Schriftplatte beinhaltet eine einheitliche Inschrift mit Vornamen, Namen, Geburtsjahr und Todesjahr.

§ 19

Beerdigung –
Kostentragung

¹ Für die Bestattung Verstorbener, die beim Tode in der Gemeinde Holziken zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet.

³ Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Alle anderen im Gebührentarif nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Zusätzliche Leistungen des Bestattungsamtes oder des Friedhofsgärtners werden den Angehörigen nach Aufwand zu den vom Gemeinderat verabschiedeten Stundenansätzen für Dritte in Rechnung gestellt.

⁵ Die Rechnungsstellung über alle Beerdigungskosten erfolgt durch die Finanzverwaltung.

III. Friedhofordnung

§ 20

Friedhof

Der Friedhof soll in seiner Gesamtanlage eine Stätte der Ruhe und der Besinnung sein.

§ 21

Ordnungsvorschriften

¹ Beim Weggehen haben die Besucher die Türen zu schliessen. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

² Unberechtigtes Berühren und Beschädigen von Grabmälern, Einrichtungen und Pflanzen ist untersagt. Das Mitnehmen von Hunden ist verboten. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen.

³ Abfälle sind auf dem Abraumplatz oder in den vorhandenen Behältern zu deponieren.

⁴ Übertretungen der Vorschriften oder Schändungen werden von der Gemeindebehörde mit Bussen geahndet oder in schweren Fällen dem Strafgericht überwiesen.

⁵ Den Anweisungen des Friedhofsgärtners sowie des Personals der Gemeindekanzlei ist Folge zu leisten.

IV. Grabstätten

§ 22

Einteilung Der Friedhof wird wie folgt eingeteilt:

- a) Sargeinzelgräber (Reihengräber)
- b) Urneneinzelgräber (Reihengräber)
- c) Urnengemeinschaftsgräber (Urnwand/Taubenskulptur)
- d) Kindergräber (Reihengräber)
- e) Gedenkstätte für Engelskinder
- f) Waldfriedhof

§ 23

Reihengräber Für die Anlagen der Gräber sind die im Friedhofplan festgesetzten Masse und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

§ 24

Friedhofkontrolle Der Friedhofsgärtner und das Bestattungsamt führen die nötigen Verzeichnisse und Kontrollen, wo diese vorgesehen sind.

§ 25

Ruhezeit ¹ Die Grabesruhe beträgt 20 bis 25 Jahre.

² In ein Reihengrab dürfen während den ersten 10 Jahren seines Bestehens Urnen bzw. ein Sarg beigesetzt werden. Wird in einem Grab nachträglich eine Urne bzw. ein Sarg beigesetzt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

³ Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 26

Ablauf der Ruhezeit ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe erfolgt die Grabräumung nach vorgängiger Publikation im amtlichen Publikationsorgan gemäss der geltenden Gemeindeordnung (aktuell Gemeindenachrichten). Weiter zeigt das Bestattungsamt den Angehörigen, welche bei der Todesfallmeldung als Kontaktperson angegeben wurden, sofern diese ermittelbar sind, schriftlich die Grabaufhebung an.

² Nach Ablauf der publizierten Frist darf die Gemeinde über die nicht abgeräumten Gräber und die verbliebenen Gegenstände ohne Entschädigungspflicht verfügen.

§ 27

Exhumierung

¹ Die Ausgrabung und Verlegung des bestatteten Leichnams oder dessen Überreste vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig.

² Ausgenommen sind Exhumierungen auf behördliche Anordnung oder Bewilligung gemäss kantonalem Recht.

³ Eine Exhumierung wird ausschliesslich durch die zuständige Stelle vorgenommen oder Dritten in Auftrag gegeben.

⁴ Erfolgt die Exhumierung gestützt auf eine Bewilligung, sind die Kosten durch die antragstellenden Personen im Voraus sicherzustellen.

V. Grabmäler

§ 28

Allgemeine Grundsätze

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

³ Grabmale sowie deren Inschriften müssen den guten Sitten, der gegenseitigen Toleranz und dem gegenseitigen Respekt entsprechen.

§ 29

Einheitliches Grabkreuz

¹ Jedes neu erstellte Reihengrab erhält bis zum Aufstellen des Grabmals ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person.

² Die Beschriftung der Grabkreuze erfolgt im Auftrag der Gemeinde.

³ Auf dem Gemeinschaftsgrab (Urnenwand), dem Waldfriedhof und bei der Gedenkstätte für Engelskinder sind Grabkreuze nicht zugelassen.

§ 30

Bewilligungspflicht

¹ Für das Errichten von Grabmälern ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

² Grabmäler sind innert 1 Jahr nach der Beisetzung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabstelle weiterhin mit dem offiziellen Holzkreuz markiert. Die Kosten für deren regelmässigen Ersatz werden dem Nachlass jeweils in Rechnung gestellt.

³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschaffung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

⁴ Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

§ 31

Werkstoffe

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Bronze, Glas, Granit, Holz, Kunststein, Marmor, Naturstein (Sandsteine, Kalksteine, Gneise, etc.), Porzellan, Schmiedeeisen.

² Das Bestattungsamt kann in Ausnahmefällen Werkstoffe, welche unter Ziff. 1, Art. 31 nicht aufgeführt sind, bewilligen.

§ 32

Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

§ 33

Form

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

§ 34

Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Frontfotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldaufschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallbuchstaben auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhobenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 35

Masse Grabmäler

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Reihengräber:	Max Höhe	Max Tiefe	Max Breite	Min. Dicke
für Erwachsene:				
stehend:	110 cm		55 cm	12 cm
liegend:		60 cm	45 cm	8 cm
Kindergräber:				
stehend:	70 cm		40 cm	10 cm
liegend:		40 cm	35 cm	5 cm
Urnengräber:	90 cm		45 cm	12 cm

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gestaltet werden.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁶ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler mit Naturstein.

⁷ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

§ 36

Masse Grabstätten

¹ Bei Erdbestattungen wird nach dem Setzen des Sarges die Grabstätte auf 150 cm (Kindergräber 100 cm) Länge eingekürzt. Die Breite der Grabstätte beträgt 70 cm (Kindergräber 50 cm).

² Bei Urneneinzelgräbern beträgt die Länge 100 cm und die Breite 60 cm.

§ 37

Ausnahmebestimmungen

Das Bestattungsamt ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 31 bis 36 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

§ 38

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen auf das bestehende Fundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

² Das Setzen der Grabmäler kann nach erfolgter vorgängiger Rücksprache mit dem Friedhofsgärtner oder dem Bestattungsamt erfolgen.

³ Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

VI. Bepflanzung und Unterhalt

§ 39

Kosten und
Unterhalt

¹ Die Anpflanzung bzw. Gestaltung und der Unterhalt der ganzen Grabfläche bei Reihengräbern ist Sache der Angehörigen.

² Auf Hinweis des Friedhofsgärtners hin, meldet das Bestattungsamt Mängel im Zustand der Gräber schriftlich den Angehörigen. Wenn sie die Instandsetzung innert der gesetzten Frist nicht besorgen, wird der Friedhofsgärtner dies auf Kosten der Angehörigen übernehmen.

³ Die Umgebung der Urnenwand beim Gemeinschaftsgrab, insbesondere die vorgelagerte Rabatte, wie auch bei der Plattenwand des Waldfriedhofs, werden vom Friedhofsgärtner gepflegt.

⁴ Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Urnen- bzw. Aschenbeisetzung auf den vorgelagerten Rabatten des Urnengemeinschaftsgrabes und der Plattenwand beim Waldfriedhof Blumen, Kränze, Schalen, Arrangements und Vasen zu deponieren oder abzustellen. Nach dieser Frist wird pro beschrifteter Urnenwand noch ein Blumenschmuckstück (Blume, Kranz, Schale, Arrangement oder Vase mit Blumen) geduldet.

⁵ Auf der Inschriftplatte der Grabstätte beim Urnengemeinschaftsgrab sowie bei der Plattenwand des Waldfriedhofs werden generell keine Gegenstände oder Blumenschmuck geduldet. Weitere künstliche Gegenstände wie Engelskörper oder ähnliches sind auf den vorgelagerten Rabatten des Urnengemeinschaftsgrabes sowie bei der Plattenwand des Waldfriedhofs nicht erlaubt.

⁶ Der Friedhofsgärtner ist berechtigt, Blumenschmuck auf den vorgelagerten Rabatten zu entfernen, sofern davon ausgegangen werden muss, dass von einer Grabstätte mehr als ein Blumenschmuckstück deponiert wurde. Der Friedhofsgärtner handelt dabei im Sinne eines gesamthaft stimmigen Bildes des Urnengemeinschaftsgrabes. Die Blumen werden entschädigungslos entsorgt.

⁷ Auf den Urnen- sowie Sargeinzelgräbern ist das Anbringen von Pflanzen sowie Gegenständen nur auf dem vorbereiteten Grab erlaubt bzw. die Gehwegplatten sowie Platten zwischen den Gräbern sind von Pflanzen und Gegenständen freizuhalten. Andernfalls ist der Friedhofsgärtner berechtigt, allfällige Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

⁸ Der Friedhofsgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie verwitterte, unpassende oder zerbrochene Gegenstände und Gefässe zu entfernen.

⁹ Reihengräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofsgärtner mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen und in Ordnung zu halten.

¹⁰ Die Gemeinde Holziken übernimmt keine Haftung für allfällige nicht mehr auffindbare oder beschädigte Gegenstände.

§ 40

Friedhofsgärtner,
Pflichtenheft

Die allgemeine Besorgung der Friedhofsanlage wird vom Gemeinderat an einen zu bezeichnenden Friedhofsgärtner übertragen. Die massgebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Besorgung des Friedhofsunterhalts ergeben sich aus vorliegendem Reglement und dem Umfang des vom Gemeinderat verfügten Anstellungs- oder Auftragsverhältnis.

§ 41

Anpflanzung

¹ Hochwachsende Stauden, Sträucher oder Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Um die Wirkung des Grabmals nicht zu beeinträchtigen, wird hinsichtlich der Anpflanzung bzw. Gestaltung Zurückhaltung empfohlen. Vor allem sollen die Pflanzen nicht so hoch sein, dass die Inschriften usw. verdeckt werden.

² Als Dauerbepflanzung werden einheimische und standortgerechte Pflanzen empfohlen. Auf Feuerbrand anfällige Pflanzen sowie andere problematische Gewächse ist zu verzichten.

³ Gräber, welche innert Jahresfrist nach Bestattung noch nicht angepflanzt sind oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, gehen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

§ 42

Zurückschneiden von
Pflanzen und weiterer
Unterhalt

¹ Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmucks der Reihengräber ist Sache der Angehörigen.

² Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofsgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch den Friedhofsgärtner ausgeführt.

§ 43

Anpflanzungen an
Samstagen

Vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen sollen nach 16.00 Uhr keine Grabanpflanzungen mehr vorgenommen werden.

VII. Leichenhalle

§ 44

Benützung

Die Aufbahrungsräume stehen für Verstorbene der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr gemäss Anhang I zu entrichten.

§ 45

Wartung

Die Wartung der Leichenhalle umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Öffnen und Abschiessen der Räume (Angehörige/Bestattungsunternehmen)
- b) Reinhalten der ganzen Leichenhalle und Wartung der Installationen (Friedhofgärtner)
- c) Dekoration der Aufbahrungsräume (Angehörige/Bestattungsunternehmen)
- d) Aufbahrung der Leichen (Bestattungsunternehmen)

VIII. Schlussbestimmungen

§ 46

Übertretung

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

§ 47

Gebührentarif

¹ Die zu entrichtenden Entschädigungen und Gebühren werden in einem separaten Anhang (I) zum vorliegenden Reglement erlassen.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen. Neue Gebühren müssen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

³ Bestattungskosten gelten als Erbgangsschulden und sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Die auftragserteilenden Angehörigen sind in erster Linie stellvertretend für die Kostenfolgen haftbar. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die Angehörigen solidarisch für die entstehenden Kosten, Auslagen und Gebühren aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, gehen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- a) Kremation (einfacher Kremationssarg, Transport, Kremation, Standard-Urne),
- b) Abholung der Urne in Aarau oder Olten durch den Friedhofgärtner
- c) Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab, und
- d) Aufwendungen durch den Friedhofgärtner.

§ 48

Anpassung
des Reglements

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

§ 49

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

§ 50

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Friedhofanlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

§ 51

Härtefälle / Sonderfälle

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen resp. in Sonderfällen ausnahmsweise Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. August 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührentarif vom 1. Januar 2017.

Anhang I zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Gebührentarif

Aufgrund des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen erlässt die Einwohnergemeindeversammlung über die von den Angehörigen zu entrichtenden Entschädigungen nachstehenden Gebührentarif.

1. <u>Bestattung allgemein</u>	Einwohner	Auswärtige
1.1. Verwaltungsgebühren für Anmeldung und Organisation der Bestattung	Fr. 0.00	Fr. 250.00
1.2. Benützung des Aufbahrungsraum, pro Tag	Fr. 0.00	Fr. 50.00
2. <u>Grabplatzgebühren</u>		
2.1. Sargreihengräber – Erwachsene/Kinder	Fr. 0.00	Fr. 1'000.00
2.2. Urneneinzelgräber – Erwachsene/Kinder	Fr. 0.00	Fr. 750.00
2.3. Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung (inkl. Schriftplatte mit 1. Inschrift und Unterhalt für mind. 20 Jahre) - 2. Inschrift der Schriftplatte	Fr. 1'500.00	Fr. 2'000.00
Ohne Namensnennung (Namenlose Bestattung)	nach Aufwand Fr. 500.00	nach Aufwand Fr. 1'000.00
2.4. Urnenbeisetzung auf einem bestehenden Grab	Fr. 0.00	Fr. 200.00
2.5. Bestattung Waldfriedhof mit Namensnennung Bestattung Waldfriedhof ohne Namensnennung	Fr. 1'250.00 Fr. 250.00	Fr. 1'750.00 Fr. 750.00
2.6. Gedenkstätte Engelskinder mit Stern inkl. Gravur	Fr. 250.00	Fr. 350.00
3. <u>Graberstellung</u>		
3.1. Sargeinzelgrab – Erwachsene	Fr. 1'100.00	Fr. 1'100.00
3.2. Sargeinzelgrab – Kinder	Fr. 550.00	Fr. 550.00
3.3. Urneneinzelgrab – Erwachsene/Kinder	Fr. 250.00	Fr. 250.00
3.4. Waldfriedhof – Erwachsene/Kinder	Fr. 100.00	Fr. 100.00
4. <u>Beisetzung des Sarges, der Urnen und der Asche</u>		
4.1. Sargeinzelgrab – Erwachsene/Kinder	Fr. 0.00	Fr. 120.00
4.2. Urneneinzel- und Urnengemeinschaftsgrab – Erwachsene/Kinder	Fr. 0.00	Fr. 50.00
4.3. Aschebeisetzung (wo möglich)	Fr. 0.00	Fr. 50.00
5. <u>Umbestattung, Exhumierung und Urnenaushebung</u>		
Ohne Graberstellung und Sarg- oder Urnenlieferung	nach Aufwand	nach Aufwand

6. Tarifanpassung

Der Gemeinderat ist berechtigt, diesen Tarif nötigenfalls anzupassen (Verweis auf Art. 47 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements).

7. Reduktion

Bei früherem mehrjährigem Aufenthalt in Holziken, nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ortsansässigen Personen, etc., kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die vorstehenden und verfügbaren Gebühren maximal auf die Ansätze für Einwohner von Holziken reduzieren.

Der Gemeindeammann:

Jacqueline Hausmann

Der Gemeindeschreiber

Marco Bieri